

Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Eichbrunnen der Gemeinde Freienwil



Rechtliche Grundlagen

- Art. 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, Art. 20.
- 1.2 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 (Stand am 1. September 1998).
- 1.3 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.
- 1.4 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- 1.5 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 (Stand am 1.1.99).
- 1.6 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991.
- 1.7 Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992.
- 1.8 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes sowie zukünftig in Kraft tretende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien bleiben vorbehalten.

Gegenstand, Planung

- Art. 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Quellfassungen Eichbrunnen 1 und 2 der Gemeinde Freienwil ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bilden der Geologisch-hydrologische Bericht des Geologen Dr. E. Hoehn vom 15.7.1984 und der Bericht über den Markierversuch des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jächli AG, vom 10.9.1996. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1:1000 des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich und Baden, vom 10.3.2000 massgebend.

Zone S3, „weitere“ Schutzzone

- Art. 3 In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
- 3.1 Industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.
- Die Zulässigkeit von Anlagen gemäss Art. 1 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 (Stand am 1. September 1998) richtet sich nach Art. 9 VWF.

Bestehende Anlagen gemäss Art. 1 VWF sind nach Inkrafttreten des Reglements zu erheben. Aufgrund dieser Erhebung ordnet der Gemeinderat bei Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, deren Sanierung an.

- 3.2 Unter den Grundwasserspiegel reichende Bauten sind verboten.
- 3.3 Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang aufgeführten Bestimmungen.
- 3.4 An Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Norm 190 zu stellen. Bestehende Leitungen, die dieser Norm nicht entsprechen, sind nach den Anordnungen des Gemeinderates zu sanieren. Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.
- 3.5 Sickerschächte sind verboten. Unverschmutztes Dachwasser darf flächenförmig versickert werden.
- 3.6 Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche und andere Materialentnahmen sind verboten.
- 3.7 Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem, unlöslichem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.
- 3.8 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben. Bracheperioden sind durch den Anbau von geeigneten Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist den Bedürfnissen der jeweiligen Kulturen anzupassen.
- 3.9 Nicht zugelassen sind:
 - Das Ausbringen von Gülle, Mist und Abfalldüngern auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden.
 - Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Handels-, Hof- und Abfalldüngern in der Zeit vom 1. November bis 1. März.
 - Das Ausbringen von flüssigem Klärschlamm
 - Die Zwischenlagerung von Mist und festen Abfalldüngern im Feld.
 - Das Erstellen von Kompostmieten, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.
- 3.10 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 4.3 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) massgebend.

In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für

Pflanzenschutzmittel mit dem Vermerk

Wasserschutz-Auflage (WA) gekennzeichnet sind.

Zu beachten ist die gemäss aktuellem Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis nachgeführte Liste der kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum (LBBZ) Muri.

3.11 Bezüglich dem Ausbringen von Düngern ist der jeweils gültige Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) massgebend.

- a) Die aktuellen Düngungsnormen der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten („Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau“) sind zu beachten.
- b) Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, sowie Gülle, Mist und Abfalldünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden mit Pflanzen bewachsen ist, die Stickstoff aufnehmen können oder unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird. Vor oder unmittelbar nach Herbstansaaten dürfen keine stickstoffhaltigen, flüssigen Hof- und Abfalldünger eingesetzt werden.

3.12 Zur Beschränkung grundwassergefährdender Stoffe im Grundwasser (z.B. Pflanzenschutzmittel, Nitrat) kann der Gemeinderat Freienwil in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen jeweils den neuesten Forschungsergebnissen angepasste Vorschriften für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. Düngung erlassen.

3.13 Die forstliche Nutzung ist gestattet. Die Verjüngung des Waldes hat möglichst kleinflächig zu erfolgen.

3.14 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald gelten die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV vom 9.6.1986, Anhang 4.3) und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV).

Die Zulässigkeit der verwendeten Mittel richtet sich nach den Weisungen des Kantonsoberröforsters betreffend „Schutz des liegenden Holzes im Wald und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald“.

In der Zone 3 gilt insbesondere:

Pflanzenschutzmittel nach Anhang 4.3 der StoV dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- a) für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist;
- b) für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann. Die vom Förster dafür beanspruchten Lagerplätze sind einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Diese wird durch den Gemeinderat veranlasst. Über die Eignung eines Platzes entscheidet letztlich die kantonale Fachstelle.
- c) in forstlichen Pflanzgärten;

- d) bei Wieder- und Neuanpflanzungen oder Naturverjüngungen;
 - e) gegen Waldschäden, die auf Einwirkungen von Schadstoffen zurückzuführen sind.
- 3.15 Die Anwendung von Holzschutzmitteln gemäss Anhang 4.4 der StoV ist verboten.
- 3.16 Die Erstellung neuer befestigter Waldwege hat im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Fachstelle zu erfolgen.
- 3.17 Für neue Bauten und Anlagen wie Erholungseinrichtungen, Parkplätze usw. ist bei der zuständigen kantonalen Fachstelle eine Bewilligung einzuholen. Sie kann erteilt werden, wenn das Grundwasser nachweisbar nicht gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Beurteilung aufgrund der bau- und forstrechtlichen Bestimmungen.

Bestehende Anlagen sind in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle auf ihr Weiterbestehen zu überprüfen.

Zone S2, „engere“ Schutzzone

- Art. 4 Zusätzlich zu den in Art. 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:
- 4.1 Wasserwerksfremde Hoch- und Tiefbauten sind verboten.
- 4.2 Das Erstellen von neuen Abwasserleitungen in der Zone S2 ist verboten. Ausnahmen vom Verbot können von der zuständigen kantonalen Fachstelle dort bewilligt werden wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.
- Für neue Abwasserleitungen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, doppelwandige Rohre etc.). Neue Hausanschlüsse sind kontrollierbar, d.h. mit Kontrollschächten, zu erstellen.
- 4.3 Die Flurwege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: Landwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst zu Fassungsanlage).
- 4.4 Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter den Einschränkungen gemässe Art. 3.8 bis 3.12 des vorliegenden Reglements sowie der jeweils gültigen Anhänge 4.3 und 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) erlaubt.
- 4.5 Nicht zugelassen sind:
- Das Ausbringen von Klärschlamm
 - Erdverlegte Leitungen für Gülle
 - Container-Pflanzschulen u.ä.

- 4.6 In der Zeit vom 1. März bis 1. November kann das Ausbringen von Gülle auf Zusehen hin und unter folgenden Einschränkungen zugelassen werden:
- a) Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 m³ je ha verdünnte Gülle ausgebracht werden. Pro Jahr sind max. drei Gaben zulässig, welche in angemessenen Abständen gleichmässig zu verteilen sind.
 - b) Ansammlungen von Gülle und das oberflächliche Abfliessen von Gülle sind strikte zu vermeiden.
 - c) Das Ausbringen von Gülle während oder unmittelbar nach schweren Regenfällen ist verboten.
- 4.7 Das Ausbringen von Mist ist pro Jahr auf zwei Gaben zu max. 20 t/ha beschränkt.
- 4.8 Für den Gemüsebau und vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen gelten neben den Artikeln 3.8 und 4.4 des vorliegenden Reglements folgende Vorschriften:
- a) Zur Vermeidung der Winterbrache muss bei allen Kulturen unmittelbar nach der Ernte eine Winterbegrünung oder eine andere beständige Kultur angebaut werden.
 - b) Der Boden muss in den Monaten November bis und mit Februar bewachsen sein.
 - c) Muss im Ausnahmefall auf eine Winterbegrünung verzichtet werden, darf der Boden nach der letzten Ernte bis Ende Februar nicht bearbeitet werden.
 - d) Stickstoffhaltige Düngemittel dürfen nur im Rahmen einer Düngeplanung ausgebracht werden. Die Düngeplanung ist auf den Nährstoffbedarf der Kultur, die Bodenvorräte und die Ernterückstände abzustimmen.
- 4.9 Der Obst- und Weinbau sind gestattet, sofern er nach den Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis erfolgt.
- Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 4.3 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) massgebend. Die Empfehlungen der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil, sowie der Kant. Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren sind einzuhalten.
- 4.10 Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Die waldbauliche Tätigkeit hat naturnah zu erfolgen.
- 4.11 Jede Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. In der Zone S2 gelagertes Holz darf nicht behandelt werden.
- 4.12 Das Erstellen von unbefestigten Wegen (Maschinenwege) ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle möglich.
- 4.13 Rinden- und Holzschnittelhaufen zu Kompostierzwecken sind verboten.

- 4.14 Das Aufstellen von Mannschafts- und Werkwagen, in welchen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, ist verboten, oder die Wagen sind mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (Auffangwannen) auszurüsten.
Fahrzeuge und Maschinen dürfen nicht unbeaufsichtigt innerhalb der Zone S2 abgestellt werden.
- 4.15 Die Abgrenzung der Zone S2 ist zu markieren.

Zone S1, „Fassungsbereich“

- Art. 5 Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S1 folgende Nutzungsbeschränkungen:
- 5.1 Ausser Dauerpflanzen, Bäumen und Sträuchern ist jede Nutzung untersagt. Insbesondere ist verboten:
- a) das Erstellen von wasserwerksfremden Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art,
 - b) jede Lagerung von Holz,
 - c) jegliche Verletzung der Humusschicht bzw. der Grasnarbe,
 - d) Weidegang,
 - e) jede Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, Forstchemikalien oder Herbiziden.
- 5.2 Der „Fassungsbereich“ (Zone S1) der Quelle Eichbrunnen 2 ist durch die Gemeinde zu erwerben.
- 5.3 Der „Fassungsbereich“ (Zone S1) der Quelle Eichbrunnen 1 ist durch Landerwerb auf die im Schutzzonenplan angegebene Grösse zu erweitern.
- 5.4. Die Abgrenzung der Zone S1 ist zu markieren und, falls zur Durchsetzung der Beschränkungen nötig, einzuzäunen.

Spezielle Bestimmungen

- Art. 6 In Anwendung der bevorstehenden Eigentums- bzw. Nutzungsbeschränkungen und Vorschriften ordnet der Gemeinderat Freienwil nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes folgende Massnahmen an:
- 6.1 Die an den bestehenden Flur- und Waldwegen in den Zonen S1 und S2 getroffenen baulichen Vorkehrungen, welche verhindern, dass Strassenabwasser ins Quellwasser gelangt, sind periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 6.2 Die Waldhütte des Natur- und Vogelschutzvereins in der Zone S2 darf nicht ausgebaut werden; insbesondere darf kein Wasseranschluss erstellt werden. Das Parkieren von Autos in der Zone S2 ist verboten.

Schlussbestimmungen

- Art. 7.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen“ des Bundesamtes für Umweltschutz 1982, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle des kantonalen Baudepartementes festgelegt und vom Gemeinderat Freienwil verfügt.
- 7.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Freienwil im Einvernehmen mit der zuständigen Gewässerschutzfachstelle Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
- 7.3 Die Schutzzone sind in den Waldwirtschaftsplan aufzunehmen.
- 7.4 Der Gemeinderat Freienwil ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

Rechtskraft dieses Reglements: 19. Februar 2001

GEMEINDERAT FREIENWIL

DER GEMEINDEAMMANN
Sig. Hanspeter Geissmann

DER GEMEINDESCHREIBER
Sig. Felix Vögele